

Menschenrechtliche Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht: Prozesse der Versicherheitlichung als Motor innovativer und global konsensfähiger Rechtsentwicklungen?

Karsten Nowrot*

Inhalt

A. Ausgangsbefund: Notwendige Anpassungsfähigkeit des internationalen Rohstoffrechts an sich wandelnde Realitäten und Wahrnehmungen	289
B. Aktuelle Akzentverschiebungen im internationalen Rohstoffrecht	289
C. Einbindung von Unternehmen und Berücksichtigung globaler Lieferketten bei der Verwirklichung transnationaler Gemeinwohlbelange	292
D. Die These: Prozesse der Versicherheitlichung und ihre Impulsfunktionen	295
E. Versicherheitlichung der Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht	298
F. Spill-Over Effekte der versicherheitlichten Verantwortungsregime im internationalen Rohstoffrecht	305
G. Relativierung der These	307
H. Relativierung der Relativierung	309

Abstract

Im innerstaatlichen Recht werden in jüngerer Zeit in wachsendem Umfang menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen auch in Bezug auf ihre globalen Lieferketten normiert. Aus völkerrechtlicher Perspektive betrachtet sind diese und weitere Aspekte der internationalen Unternehmensverantwortung für den Schutz der Menschenrechte jedoch bislang ganz überwiegend soft law geblieben. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen des Beitrags die Thematik der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung aus einer bestimmten Perspektive etwas näher beleuchtet und dabei ein Aspekt in den Vordergrund gerückt, der bislang etwas weniger im Blickpunkt der Diskussion steht: Die potentielle Relevanz von Prozessen

* Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) ist Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg. E-Mail: karsten.nowrot@uni-hamburg.de. Der vorliegende Beitrag beruht auf einem Vortrag im Rahmen des gemeinsamen Workshops „Lieferketten(verantwortung) im Rohstoffsektor“ der Arbeitskreise „Rohstoffrecht“ und „Welthandelsrecht“ der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg am 5. November 2021. Die Vortragsform wurde verschiedentlich beibehalten.

der Versicherheitlichung im Kontext der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht. Im Zentrum steht die These, dass Prozesse der Versicherheitlichung einen Impulsfaktor für Rechtentwicklungen im Bereich der Unternehmensverantwortung gerade auch in Gestalt von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bilden und überdies einen aussichtsreichen Ausgangspunkt für die Erzielung eines breiteren Konsenses in der internationalen Gemeinschaft für eine völkerrechtliche Rechtsetzung darstellen. Der Beitrag versucht dabei zu verdeutlichen, dass die Effekte einer Versicherheitlichung sich gerade auch im Kontext der aktuellen Akzentverschiebungen im internationalen Rohstoffrecht nachweisen lassen. Dies gilt insbesondere auch für die Einbindung privater Wirtschaftsakteure in die Verwirklichung globaler Gemeinwohlbelange auf der Basis von Verantwortungsstrukturen in der Lieferkette. Das internationale Rohstoffrecht bildet daher aufgrund seines diesbezüglichen Pioniercharakters ein anschauliches Referenzgebiet.

Human Rights Responsibilities of Corporations in Supply Chains in the Field of International Commodities Law: Processes of Securitization as a Driving Force for Innovative and Globally Acceptable International Law-Making?

Due diligence obligations of companies to respect human rights in their global supply chains have been more recently enshrined in domestic laws of an increasing number of countries. However, respective binding international regulations addressing corporate actors in the field of human rights are still largely absent. Against this background, it is argued in this contribution that in order to facilitate the international law-making processes on this issue, closer attention should be devoted to processes of so-called securitization. Outlining the importance of securitization moves for the emergence of due diligence expectations on and obligations of private commercial actors in the field of international commodity law, in particular as far as normatively addressing the issue of so-called conflict diamonds and minerals is concerned, the contribution attempts to identify notable spill-over effects resulting from these legal developments for the realm of international human rights law.

Keywords: Securitization, Global Supply Chains, Business and Human Rights, Conflict Minerals, Raw Materials Governance, International Commodity Law, Kimberley Process, UN Security Council, Human Security, Corporate Due Diligence

A. Ausgangsbefund: Notwendige Anpassungsfähigkeit des internationalen Rohstoffrechts an sich wandelnde Realitäten und Wahrnehmungen

Wie der internationalen Rechtsordnung insgesamt,¹ so ist auch dem internationalen Rohstoffrecht eine hohe Anpassungsfähigkeit an die sich wandelnden Realitäten und Anforderungen im internationalen System immanent. Auch das Verständnis der Bedeutung und Zwecksetzungen des internationalen Rohstoffrechts sowie die Gebotenheit und Ausrichtung der Weiterentwicklung seiner normativen Ordnungsstrukturen müssen sich – und können sich schon im Lichte seiner Anpassungsfähigkeit – vor allem an den soziologischen Gegebenheiten im internationalen System in dessen jeweils aktueller Gestalt orientieren;² werden also unter anderem durch veränderte politische Wahrnehmungen und Priorisierungen sowie – hiermit vielfach eng verbunden – einen gesellschaftlichen Einstellungswandel in regelmäßig nicht unerheblicher Weise mitgeprägt.

Und in der Tat lassen sich in den einzelnen Phasen der Entwicklung des internationalen Rohstoffrechts seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts³ immer wieder mehr oder weniger fundamentale Veränderungen, Akzentverschiebungen sowie Innovationen im Hinblick auf die mit den entsprechenden Regelungsstrukturen intendierten Zielsetzungen, die ihnen zugrunde liegenden ökonomischen – mal eher marktinterventionistischen, mal eher marktkonformen – Steuerungsansätze sowie den normativen Charakter der zur Verhaltenssteuerung herangezogenen Regelungsinstrumente nachweisen, welche sich in erster Linie auf sich wandelnde politische, ökonomische und gesellschaftliche Ausgangsbedingungen und Vorstellungen im internationalen System zurückführen lassen.

B. Aktuelle Akzentverschiebungen im internationalen Rohstoffrecht

Dieser Befund gilt auch für das internationale Rohstoffrecht in seiner aktuellen Gestalt, dessen Regelungsstrukturen insgesamt bereits seit einigen Jahren wieder einmal signifikanten Veränderungen und Akzentverschiebungen unterworfen sind.⁴ Zwar wird, aus einer transnationalen Perspektive betrachtet, die Diskussion über die wirtschaftliche Nutzung von Rohstoffen als Regelungsgegenstand des Rohstoff-

1 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations* (Vereinte Nationen), ICJ-Reports 1949, S. 178 („Throughout its history, the development of international law has been influenced by the requirements of international life, [...]“); vgl. auch aus dem Schrifttum statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Bd. I/1, S. 23 u. 30; *Friedmann*, *Columbia Law Rev.* 1962/7, S. 1155; sowie frühzeitig *Kaufmann*, *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* 1908/2, S. 438.

2 Allgemein hierzu bezogen auf das Völkerrecht insgesamt *Huber*, *JöR* 1910/4, S. 56 ff.; *Simma*, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* 1972, S. 318 ff.; *Menzel*, in: *Picht/Eisenbart* (Hrsg.), S. 403 und 408 f.; *de Visscher*, S. 318 ff.; *Charney*, *Duke Law J.* 1983/4, S. 769.

3 Eingehender hierzu *Schladebach*, in: *Lorenzmeier/Folz* (Hrsg.), S. 595 ff.; *Bungenberg/Weiss*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), § 7 Rn. 5 ff.; *Zeisberg*, S. 58 ff., jeweils m.w.N.

4 Allgemein zu diesem Befund auch z.B. *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, Rn. 935 ff.; *Schorkopf*, *AVR* 2008/46, S. 233 ff.

rechts schon angesichts der bekanntermaßen global oftmals sehr ungleichen Verteilung der Rohstoffvorkommen auch weiterhin im Prinzip von zwei übergreifenden Gesichtspunkten geprägt.⁵ Zum einen kommt hier für die auf entsprechende Rohstoffimporte angewiesenen Staaten der Gewährleistung einer sicheren und ausreichenden Versorgung zu angemessenen – und möglichst günstigen – Preisen im Sinne einer Art von „Rohstoffbeschaffungsverantwortung“⁶ eine zentrale Bedeutung zu. Über diese Interessen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit der Importstaaten hinaus ist hier aber auch – zum anderen und damit als zweiter Gesichtspunkt – die Frage zu nennen, auf welche Weise die Nutzung der Rohstoffvorkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Förderstaaten, hierunter vielfach Entwicklungsländer, beitragen kann. Zu diesem zweiten Gesichtspunkt gehört selbstverständlich auch das Interesse der Förder- bzw. Exportländer, ihre Rohstoffe unter verlässlichen Rahmenbedingungen und zu stabilen – sowie möglichst hohen – Preisen exportieren zu können.⁷ Und diese ökonomischen Interessen im engeren Sinne sind auf Seiten der Importstaaten einerseits sowie der Förderländer andererseits im Grundsatz natürlich auch gegenwärtig weiterhin für die Ausgestaltung der normativen Ordnungsstrukturen des internationalen Rohstoffrechts von erheblicher Relevanz.

Gleichwohl hat in jüngerer Zeit zunehmend die Wahrnehmung an Bedeutung gewonnen, dass sich die Förderung sowie die Nutzung und Verarbeitung von Rohstoffen, ebenso wie der vielfach gleichsam dazwischenliegende grenzüberschreitende Rohstoffhandel, als „nicht nur mit Blick auf die Angebots- und Preisstabilität regulierungsbedürftig“ darstellen.⁸ Insbesondere im Hinblick auf den zweiten Gesichtspunkt, also die Interessen und Belange der Exportländer, sollte es nicht allein bzw. auch nur primär darum gehen, auszuloten, auf welche Weise die betreffenden Staaten einen maximalen Gewinn aus dem Export von Rohstoffen erzielen können. Es ist heute zu Recht weitgehend anerkannt, dass ein solcher Ansatz aus ökonomischer, ökologischer und sozialer Perspektive zu kurz greift. Den Hintergrund bildet die zunehmend gerade auch bei der Ausgestaltung des internationalen Rohstoffrechts Wirkungskraft entfaltende Erkenntnis, dass sich der Rohstoffreichtum vieler Staaten, hierunter vielfach auch Entwicklungsländer, bei gesamtwirtschaftlicher und -gesellschaftlicher Betrachtung nicht selten eher als eine Art von „Rohstofffluch“ erwiesen hat; trug und trägt das Vorhandensein von Rohstoffen in einem Land sowie die verschiedentlich zu beobachtende Fokussierung auf die Gewinnung und die Ausfuhr einzelner Rohstoffe doch oftmals in maßgeblicher Weise zur Vernachlässigung des Aufbaus eigener industrieller Kapazitäten, zur Etablierung bzw. Stabilisierung autoritärer politischer Regime, zu Verstößen gegen international anerkannte

5 So bereits u.a. *Pelikahn*, S. 41; *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 7 Rn. 1.

6 *Walter*, in: Leible/Lippert/Walter (Hrsg.), S. 47 ff. Allgemein zur nahezu vollständigen Importabhängigkeit vieler Staaten im Hinblick auf zahlreiche Rohstoffe auch statt vieler *Franke*, S. 7 ff.; *Mildner/Regier*, in: Ehlers/Herrmann/Wolffgang/Schröder (Hrsg.), S. 19 f.

7 *Schladebach*, in: Lorenzmeier/Folz (Hrsg.), S. 593; *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, Rn. 928.

8 *Krajewski*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, Rn. 937.

Arbeitsschutz- und Sozialstandards, zur Aufrechterhaltung und Förderung internationaler sowie gerade auch nicht-internationaler bewaffneter Konflikte sowie zu Umweltschäden und Korruption bei, um zunächst nur einige negative Folgen zu nennen.⁹

Weiterhin gilt dies nicht zuletzt bekanntermaßen natürlich auch für die zahlreichen menschenrechtlichen Implikationen der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels. Exemplarisch sei hier nur auf die Kinderarbeit im Rahmen der Rohstoffförderung, unter anderem in den Kobaltminen im Süden der Demokratischen Republik Kongo sowie in den Goldminen auf den Philippinen, das Phänomen des „land-grabbing“, die zwangsweise Umsiedlung von Bevölkerungsteilen sowie die Misshandlung von ArbeiterInnen und AnwohnerInnen durch staatliche und private Sicherheitsfirmen, welche im Rahmen der Rohstoffförderung vielfach eine wichtige Rolle spielen, verwiesen. Weiterhin sind hier unter anderem die Verletzung der Rechte indigener Völker sowie die zahlreichen Menschenrechtsbeeinträchtigungen, welche durch die Kontamination von Wasserquellen und Böden durch Chemikalien sowie weitere Formen der Umweltverschmutzung ausgelöst werden, zu nennen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund und dem hierauf aufbauenden Wahrnehmungswandel gewinnen im Bereich der transnationalen Rohstoffmärkte in jüngerer Zeit verschiedentlich aus rechtlicher Perspektive zunächst einmal unverbindliche und damit „weiche“ bzw. informelle Steuerungsinstrumente an Bedeutung, welche gerade auch auf die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Förderländern – nicht zuletzt im Sinne einer Stärkung von Good Governance¹¹ – abzielen.¹² Aus den vielfältigen Beispielen für diese Entwicklung sei hier zunächst auf die im Jahre 2002 gegründete Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) verwiesen, welche insbesondere die Offenlegung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit internationalen Rohstoffgeschäften durch Regierungen und Unternehmen zum Gegenstand hat¹³ und auf diese Weise in einem weiteren Sinne eine Zielsetzung verwirklichen soll, die nicht zuletzt auch im Rahmen der vertraglichen Handelspolitik der Europäischen Union als „verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich“

9 Allgemein zur Diskussion über das Phänomen des „Natural Resource Curse“ statt vieler WTO, World Trade Report 2010: Trade in Natural Resources, 2010, S. 91 ff.; *DeKoninck*, *Indiana J. Glob. Leg.* 2015/22, S. 134 ff.

10 Hierzu sowie für zahlreiche weitere Beispiele vgl. u.a. *Fremuth*, in: ders./Griebel/Heinsch (Hrsg.), S. 157 ff.; *Feichtner/Krajewski/Roesch* (Hrsg.), S. 1 ff.; *Feichtner*, VRÜ 2016/49, S. 4 f., jeweils m.w.N.

11 Zur Ordnungsidee der Good Governance exemplarisch *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), § 1 Rn. 81 f.; *Nowrot*, in: *Bungenberg/Herrmann* (Hrsg.), S. 222 ff.

12 Vgl. auch bereits *Schorkopf*, AVR 2008/46, S. 252 ff.; *Franke*, S. 23 ff.; *Nowrot*, Rohstoffpartnerschaften, S. 21. Insgesamt auch z.B. jüngst *Bungenberg/Weiss*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), § 7 Rn. 85 („Aus dem ursprünglich besonders stark auf die wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer fokussierten Recht hat sich das internationale Rohstoffrecht heute zu einem Rechtsbereich entwickelt, der in verschiedenen völkerrechtlichen und nationalen Regelungen zunehmend die vielfältigen Interessen der Staaten, der Investoren, der Menschenrechte, des Umweltrechts sowie der guten Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung widerspiegelt.“).

13 Eingehender zur EITI *Brouder*, in: *Tietje/Brouder* (Hrsg.), S. 849 ff.; *Feldt*, in: *Feichtner/Krajewski/Roesch* (Hrsg.), S. 11 ff.

bzw. „good governance in the tax area“ bezeichnet wird.¹⁴ Ähnliches gilt für die ebenfalls im Jahre 2002 entstandene Initiative „Publish What You Pay“, mit der die hierin zusammengeschlossenen, mittlerweile über eintausend zivilgesellschaftlichen Organisationen sich dafür einsetzen, dass mit Hilfe von Transparenz der Zahlungsströme im internationalen Rohstoffhandel zur Verhinderung von Korruption und einer gerechten Verteilung der mit der Rohstoffförderung erzielten Gewinne beigetragen wird.¹⁵

In diesen und zahlreichen weiteren normativen Steuerungsinstrumenten spiegelt sich damit insgesamt der Versuch der internationalen Gemeinschaft wider, sich den mit dem internationalen Rohstoffhandel verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen aus einer eher ganzheitlichen Perspektive unter Berücksichtigung gerade auch der Förderung und des Schutzes nichtökonomischer globaler Gemeinwohlbelange bzw. Staatengemeinschaftsinteressen¹⁶ anzunehmen. Bei der Ausgestaltung der normativen Ordnungsstrukturen des internationalen Rohstoffrechts rücken somit aktuell und voraussichtlich auch in der Zukunft „neue Gerechtigkeitskriterien in das Blickfeld [...], wie die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten, der Menschenrechte, der Korruptionsbekämpfung und der Good Governance“.¹⁷

C. Einbindung von Unternehmen und Berücksichtigung globaler Lieferketten bei der Verwirklichung transnationaler Gemeinwohlbelange

Normadressaten der entsprechenden Rechtspflichten bzw. Verhaltenserwartungen dieses neuen, ganzheitlicheren internationalen Rohstoffrechts sind nicht allein die Staaten. Wie beispielsweise schon die EITI und die Initiative „Publish What You Pay“ illustrieren, welche auch Verhaltenserwartungen an private Wirtschaftsakteure im Hinblick auf die Transparenz der Zahlungsströme im internationalen Rohstoffhandel vorsehen, sind gerade auch Unternehmen in die sich herausbildenden normativen Verantwortungsstrukturen eingebunden. Aus einer übergeordneten Perspektive betrachtet spiegelt sich in diesen Steuerungsansätzen die wachsende Erkenntnis wider, dass die Prozesse einer effektiven Verwirklichung globaler öffent-

14 Siehe z.B. Art.280 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien, ABl. EU 2014 Nr. L 261/4; Art. 52 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Moldawien, ABl. EU 2014 Nr. L 260/4; vgl. auch die Resolution des Europäischen Parlaments zur Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich vom 10.2.2010, ABl. EU 2010 Nr. C 341E/29.

15 Weitere Informationen hierzu unter: www.pwyp.org/ (14.2.2022).

16 Allgemein zur Ordnungsidee globaler Gemeinwohlbelange bzw. Staatengemeinschaftsinteressen statt vieler IGH, *Case Concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project*, (Ungarn v. Slowakische Republik), Separate Opinion of Vice-President Weeramantry, ICJ-Reports 1997, 88 (118) („We have entered an era of international law in which international law subserves not only the interests of individual States, but looks beyond them and their parochial concerns to the greater interests of humanity and planetary welfare.“); *Simma*, RdC 1994/250, S. 229 ff.); *Frowein*, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.), S. 219 ff.

17 *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 7 Rn. 91.

licher Interessen wie dem Schutz der Menschenrechte über die Staaten hinaus auch die Einbindung von nichtstaatlichen Akteuren erfordern¹⁸ und somit auch auf internationaler Ebene das Hervorbringen des transnationalen Gemeinwohls „aus einem offenen, arbeitsteiligen Prozeß aller Akteure im Gemeinwesen“ heraus erfolgt.¹⁹

Dieser Befund gilt gerade auch für private Wirtschaftssubjekte im Bereich des internationalen Rohstoffrechts. Vor allem weltweit operierende Unternehmen sind nicht allein im Hinblick auf ihre ökonomische Bedeutung im gegenwärtigen internationalen Rohstoffhandelssystem kaum zu überschätzen. Vielmehr lässt sich im Grundsatz bereits seit langem auch eine Beteiligung dieser Wirkungseinheiten an den Rechtssetzungs- und Rechtsverwirklichungsprozessen im internationalen Rohstoffrecht nachweisen. Exemplarisch sei hier nur auf den schon traditionell insbesondere auch im Rohstoffbereich praktizierten Abschluss so genannter „state contracts“ zwischen den Gaststaaten und privaten Investoren verwiesen.²⁰ Diese erhebliche Wirkungsmacht als ökonomische wie politische Akteure birgt sowohl Chancen als auch Risiken für den Schutz und die Durchsetzung internationaler öffentlicher Interessen wie namentlich auch den Menschenrechten.²¹ Sie stellt sich also insgesamt als gleichsam janusköpfig dar. Einerseits sind insbesondere große Privatunternehmen aufgrund ihrer vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten sehr wohl in der Lage, einen oftmals sehr wirksamen Beitrag zur Verwirklichung von Staatengemeinschaftsinteressen zu leisten. Dies gilt gerade auch für ihre Aktivitäten in solchen Ländern, die aus unterschiedlichen Gründen in dieser Hinsicht selbst mehr oder weniger deutliche Defizite aufweisen. Andererseits haben aber wiederum gerade große, transnational agierende Unternehmen zweifelsohne auch das Potential, unmittelbar durch eigenes Handeln beziehungsweise mittelbar durch die Unterstützung anderer staatlicher und nichtstaatlicher Akteure die universelle Verwirklichung unter anderem von Menschenrechten, Arbeitsschutzbestimmungen und Umweltstandards zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren. Beispiele für eine Realisierung dieses Bedrohungs- und Schädigungspotentials in der Unternehmenspraxis der vergangenen Jahrzehnte sind nicht zuletzt im Regelungsbereich des internationalen Rohstoffrechts bekanntermaßen zahlreich und vielgestaltig.²²

Im Rahmen dieser nunmehr also inklusiveren Prozesse der Realisierung globaler öffentlicher Interessen geraten vor allem in jüngerer Zeit insbesondere auch die

18 Hierzu statt vieler *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), § 1 Rn. 136; *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), § 2 Rn. 8 jeweils m.w.N.

19 So bezogen auf die innerstaatliche Ebene freiheitlicher Verfassungsstaaten *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), § 71 Rn. 110. Vgl. zu dieser Vorstellung auch u.a. *Nowrot*, Republikprinzip, S. 413 ff. m.w.N.

20 Zu „state contracts“ im internationalen Rohstoffrecht jüngst *Bungenberg*, in: Fremuth/Griebel/Heinsch (Hrsg.), S. 257 ff. Allgemein zu dieser Rechtsquelle statt vieler *Reimisch*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), § 9 Rn. 25 ff.

21 Hierzu u.a. bereits *Klimke/Lorenzoni Escobar/Tietje*, Vereinte Nationen 2016, 243; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), S. 6 ff.

22 Für entsprechende Beispiele vgl. *Davarnejad*, S. 70 ff.; *Massoud*, S. 19 ff.; *Brune*, S. 51 ff.; *Haider*, S. 89 ff.

grenzüberschreitenden Lieferketten der Unternehmen in den Regulierungsfokus. Dies hat mehrere Gründe. Vor allem ist hier die zentrale Bedeutung von Lieferketten in der heutigen global vernetzten Wirtschaft zu nennen, welche nicht zuletzt im Kontext der aktuellen Corona-Pandemie wieder einmal sehr deutlich geworden ist. Das Phänomen der Herstellung von fertigen Produkten und den hierzu notwendigen Einzelteilen durch ein einziges Unternehmen in einem einzigen Staat ist in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend seltener geworden. Unternehmen sind regelmäßig auf nicht selten zahlreiche Zuliefererbetriebe im Inland, aber gerade auch im Ausland, angewiesen.²³ Dies gilt im Prinzip für fast alle Wirtschaftsbereiche und – schon angesichts der ungleichen weltweiten Verteilung von Rohstoffvorkommen – vor allem auch für die Rohstoffförderung und den Rohstoffhandel.

Und warum sollen nur gerade Unternehmen, die gleichsam eher am Ende der Lieferkette zu finden sind, eine Gemeinwohlverwirklichungsverantwortung für die gesamte Lieferkette übernehmen? Den Ausgangspunkt dieser Überlegung bildet die Erkenntnis, dass es im Rahmen der globalen Lieferketten im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz und der Durchsetzung von Staatengemeinschaftsinteressen zu problematischen Entwicklungen kommen kann und bedauerlicherweise bekanntermaßen ja auch nicht selten kommt. Dies ist gerade auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die Anfänge dieser sich transnational erstreckenden Lieferketten nicht selten in Staaten liegen, die sich selbst aus unterschiedlichen Gründen mit der effektiven Einhaltung international anerkannter Arbeits- und Sozialstandards, internationaler Umweltschutzstandards sowie dem Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte und weiterer globaler Gemeinwohlbelange eher gleichsam etwas schwertun. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Bereich der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels. Menschenrechtliche und weitere Sorgfaltspflichten von Unternehmen in ihrer Lieferkette sollen also insbesondere dem Zweck dienen, diese Wirtschaftsakteure im Hinblick auf ihre rechtlich selbständigen Zulieferer und Produzenten im Ausland, mit denen sie aus einer Haftungs- und Zurechnungsperspektive betrachtet mangels Eigentumsrechten oder sonstiger rechtlicher, insbesondere vertraglich eingeräumter Kontrollmöglichkeiten nicht verbunden sind, auch in einem eher schwierigen Umfeld zur Realisierung der Menschenrechte und weiterer Staatengemeinschaftsinteressen anzuhalten.

Wiederum aus einer übergeordneten Perspektive betrachtet spiegelt sich in dem normativen Steuerungsansatz der Lieferkettenverantwortung damit die zunehmend geteilte Erkenntnis wider, dass die traditionell weitgehend staatsorientierten und primär auf dem Territorialitätsprinzip²⁴ aufbauenden völkerrechtlichen Regelungsstrukturen sich im Hinblick auf eine effektive Verwirklichung globaler Gemeinwohlbelange für sich genommen als unzureichend erwiesen haben. Hierbei geht es gerade auch um die Einsicht, dass nicht alle Länder, obgleich sie völkerrechtlich an den Schutz und die Durchsetzung von Staatengemeinschaftsinteressen wie die Men-

23 Zu diesem Befund auch statt vieler *Zimmermann/Weiss*, AVR 2020/58, S. 424 ff.; *Bäumler*, AVR 2020/58, S. 466.

24 Eingehender hierzu exemplarisch *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), § 1 Rn. 107 ff.

schenrechte gebunden sind, in effektiver Weise ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Verhalten ihrer staatlichen Organe sowie wirkungsmächtiger nichtstaatlicher Akteure auf ihrem Staatsgebiet nachkommen können bzw. wollen.²⁵ Aus dieser Perspektive stellt sich die Ordnungsidee internationaler Unternehmensverantwortung im transnationalen Rohstoffrecht also gerade auch bezogen auf die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette als ein ergänzender Steuerungsansatz dar, welcher angesichts der teilweisen Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft eine effektivere Realisierung globaler Gemeinwohlbelange fördern soll.²⁶

D. Die These: Prozesse der Versicherheitlichung und ihre Impulsfunktionen

Die so im Vorgenannten nur sehr kursorisch umrissene Thematik internationaler Unternehmensverantwortung auf dem Gebiet des transnationalen Menschenrechtsschutzes ist ein ziemlich weites Feld, ein in vielerlei Hinsicht großes und facettenreiches Thema. Dies gilt selbst dann, wenn man es – wie vorliegend – im Schwerpunkt auf die Fragestellungen im Zusammenhang mit Lieferketten im internationalen Rohstoffrecht gleichsam „herunterbricht“. Auch in diesem Fall kann man nämlich eigentlich weder die übergreifenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Frage der Völkerrechtssubjektivität privater Wirtschaftsakteure²⁷ oder die territoriale Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflichten von Staaten,²⁸ noch die aktuelleren Entwicklungen auf innerstaatlicher Ebene wie unter anderem das von seinem Anwendungsbereich her weit über den Bereich des Rohstoffhandels hinausreichende deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021²⁹ gänzlich außer Acht lassen, da diese Fragestellungen und Regelwerke zwar den Bereich des grenzüberschreitenden Rohstoffhandels deutlich transzendieren, aber eben auch für diesen Wirtschaftssektor und das internationale Rohstoffrecht von erheblicher Relevanz sind.

Angesichts der Weite des Themas ist hier im Rahmen dieses vergleichsweise kurzen Beitrags keine auch nur im Ansatz den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Auseinandersetzung mit den vielfältigen hiermit zusammenhängenden Fragestellungen möglich. Sie wird auch gar nicht angestrebt. Vielmehr möchte ich im Folgenden die Thematik der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht im Schwerpunkt aus einer bestimmten Per-

25 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, Rn. 691; *Oeter*, in: Ipsen (Hrsg.), S. 1013.

26 *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 17 Rn. 6.

27 Hierzu exemplarisch *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 17 Rn. 9 ff. m.w.N.

28 Zu dieser gerade auch im vorliegenden Kontext namentlich in jüngerer Zeit intensiv und kontrovers diskutierten Fragestellung vgl. u.a. *Krajewski*, in: ders. (Hrsg.), S. 97 ff.; *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 17 Rn. 36 ff.

29 BGBl. 2021 I, S. 2959; hierzu auch statt vieler *Rühl/Knauer*, JZ 2022/3, S. 105 ff.; *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022/1, S. 1 ff.; *Gebling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021/5, S. 230 ff.; *Dohrmann*, CCZ 2021/6, S. 265 ff., jeweils m.w.N.

spektive strukturierend etwas näher beleuchten und dabei einen spezifischen Aspekt in den Vordergrund rücken, der bislang vielleicht etwas weniger im Blickpunkt stand: Die potentielle Relevanz von Prozessen der Versicherheitlichung im Kontext der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht. Meine These lautet, dass Prozesse der Versicherheitlichung einen nicht zu vernachlässigenden Impulsfaktor für Rechtsentwicklungen im Bereich der (menschenrechtlichen) Unternehmensverantwortung auch in Gestalt von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bilden und überdies einen aussichtsreichen Ausgangspunkt für die anstrebenswerte Erzielung eines breiteren Konsenses in der internationalen Gemeinschaft für eine völkerrechtliche Rechtsetzung im vorliegenden Bereich darstellen.

Bevor ich allerdings auf diese These etwas näher eingehe, erscheinen zunächst wenigstens einige kurze einführende Anmerkungen zu der Frage angebracht, welches Verständnis von Versicherheitlichung bzw. Securitization den vorliegenden Ausführungen zugrunde liegt. Ursprünglich aus dem Bereich der Politikwissenschaft stammend, ist das Konzept der Versicherheitlichung zunächst in zentraler Weise durch die Wahrnehmung gekennzeichnet, dass Aspekte der nationalen und internationalen Sicherheit nicht immer ausschließlich in entsprechenden, objektiv vorliegenden Bedrohungssituationen ihre Grundlage finden, sondern sich nicht selten zumindest auch als auf der Basis diskursiver Praktiken und Behauptungen sozial konstruierte Phänomene darstellen.³⁰ Prozesse der Versicherheitlichung beschreiben vor diesem Hintergrund eine Strategie oder ein Agenda-Setting in Gestalt eines Sprechaktes, eines Framing bzw. einer Kontextualisierung, bei der ein Akteur öffentliche Aufmerksamkeit und Einsicht in die Handlungsnotwendigkeit für ein bestimmtes Thema dadurch erzielen will, dass er es zu einer aktuellen oder potentiellen Bedrohung für die nationale bzw. internationale Sicherheit in Beziehung setzt. Versicherheitlichung kann damit – ebenso wie bestimmte Formen der Skandalisierung – als eine prononcierte Variante der Politisierung angesehen werden.³¹

Zur Illustration dieses Denkansatzes sei hier zunächst auf die Argumentation verwiesen, wonach der globale Klimawandel und die damit einhergehende Ausbreitung von Wüsten sowie der hieraus resultierende, zunehmende Mangel an Frischwasser gerade auch deswegen möglichst umgehend und umfassend auch völkerrechtlich adressiert werden sollte, weil mit diesem Phänomen und seinen Auswirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bewaffneter Konflikte innerhalb und zwischen Staaten verbunden ist.³² Ein weiteres Beispiel bilden Versicherheitlichungsprozesse im Zusammenhang mit dem Abschluss regionaler Wirtschaftsintegrationsabkommen. So hat die US-Regierung in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001

30 Grundlegend *Buzan/Wæver/de Wilde*, S. 23 ff.; vgl. hierzu überdies statt vieler *Wæver*, in: Lipschutz (Hrsg.), S. 54; *Grawvogel/Diez*, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 2014/3, S. 205 ff.; *Balzacq*, *European Journal of International Relations* 2005/11, S. 171 ff.; *Elliott*, in: dies./Schaedla (Hrsg.), S. 69 ff., jeweils m.w.N.

31 *Buzan/Wæver/de Wilde*, S. 23 („a more extreme version of politicization“).

32 Eingehender hierzu z.B. *Grawvogel/Diez*, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 2014/4, S. 203 ff. m.w.N.

verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nicht allein mit militärischen Mitteln vollzogen werden kann, sondern gerade auch der Abschluss von Freihandelsabkommen, namentlich mit arabischen und afrikanischen Staaten, aufgrund der damit verbundenen Wohlfahrtssteigerungen und politischen Stabilisierungseffekte zumindest auf längere Sicht eine wirksame Vorgehensweise zum Schutz der nationalen und internationalen Sicherheit darstellt.³³ Schließlich sei hier exemplarisch noch die Überlegung genannt, dass das Phänomen der Tierwilderei und des illegalen grenzüberschreitenden Handelns mit geschützten Tieren und ihren Körperteilen wie Hörner von Nashörnern sowie Elfenbein auch deswegen mit Nachdruck bekämpft werden muss, weil es nicht zuletzt als Einnahmequelle für Rebellengruppen und Terrororganisationen in einigen afrikanischen Ländern sowie unter anderem Afghanistan und Kolumbien dient und damit die nationale und internationale Sicherheit bedroht.³⁴

Warum unternimmt man einen solchen „securitizing move“?³⁵ Die einem solchen Vorgehen regelmäßig zugrunde liegende Motivation kann zunächst einmal wiederum anhand von einigen wenigen Beispielen aus dem Bereich der internationalen Rechtsordnung illustriert werden. Aspekte der nationalen und internationalen Sicherheit genießen im Völkerrecht in vielerlei Kontexten regelmäßig einen hervorgehobenen Stellenwert. Zum einen sei hier auf die entsprechenden weiten Rechtfertigungsklauseln verwiesen, welche sich in völkerrechtlichen Vertragsregimen wie beispielsweise im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes unter anderem in Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention manifestiert sind³⁶ oder in der Rechtsordnung der Welthandelsorganisation in Art. XXI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994), Art. XIV^{bis} des Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sowie Art. 73 des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) statuiert werden³⁷ und sich überdies unter anderem in internationalen Investitionsabkommen nachweisen lassen.³⁸ Zum anderen können hier die weitreichenden Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta genannt werden. Diese beziehen sich bekanntermaßen nicht auf alle völkerrechtlich

33 *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 3 Rn. 4 m.w.N. Aus übergreifender Perspektive zur wachsenden Bedeutung von Versicherunglichungsprozessen im Rahmen der rechtlichen Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auch z.B. *Roberts/Choer Moraes/Ferguson*, J. Int. Econ. Law 2019/22, S. 655 ff.

34 Hierzu u.a. *Elliott*, in: dies./Schaedla (Hrsg.), S. 68 ff.; *Nowrot*, Wild Animals, S. 5 ff., 21 ff.

35 *Buzan/Wæver/de Wilde*, S. 23.

36 Eingehender hierzu *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), S. 417 ff.; *Polzin*, ZaöRV 2018/78, S. 635 ff.

37 *WTO*, Russia – Measures Concerning Traffic in Transit, WT/DS512/R, Report of the Panel of 5 April 2019, paras. 7.20 ff.; *WTO*, Saudi Arabia – Measures Concerning the Protection of Intellectual Property Rights, WT/DS567/R, Report of the Panel of 16 June 2020, paras. 7.241 ff.; vgl. auch statt vieler *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Rn. 548 ff.; *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), § 4 Rn. 96 f.

38 Hierzu statt vieler *Radi*, S. 199 ff.

relevanten Fragestellungen,³⁹ sondern erfordern jeweils das Vorliegen und die Feststellung einer Friedensbedrohung bzw. eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung gemäß Art. 39 UN-Charta. Und gerade vor diesem Hintergrund beobachten wir ja namentlich seit Beginn der 1990er Jahre intensive und kontrovers geführte Diskussionen hinsichtlich der interpretatorisch zulässigen Reichweite des Begriffs der Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 UN-Charta, beispielsweise in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmung im Zusammenhang mit massiven Menschenrechtsverletzungen, humanitären Krisen und dem Sturz demokratisch gewählter Regierungen,⁴⁰ welche durchaus auch als Prozesse einer versuchten Versicherheitlichung „geframt“ bzw. verstanden werden können, um die Handlungsmöglichkeiten des UN-Sicherheitsrates zu erweitern: Je mehr Fragestellungen in legitimer Weise versicherheitlicht sind, desto weitergehender die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta.

Abstrakt formuliert führt die erfolgreiche Versicherheitlichung einer Thematik, wenn diese Charakterisierung also vom entsprechenden Adressatenkreis akzeptiert wird,⁴¹ im Regelfall zu einer größeren öffentlichen Aufmerksamkeit für die Fragestellung und, damit eng verbunden, zu einer höheren politischen Priorisierung. Hiermit einher geht überdies regelmäßig die Möglichkeit, über erweiterte finanzielle Ressourcen zur adäquaten Adressierung der Problematik zu verfügen, sowie eine breitere Akzeptanz weitergehender, außerordentlicher und gegebenenfalls auch innovativer Maßnahmen.⁴² Schließlich – so möchte ich hinzufügen – führt eine erfolgreiche Versicherheitlichung manchmal auch zu mehr Recht; zu mehr und weiterreichenden materiellrechtlichen Regelungen sowie effektiveren Rechtswirklichungsmechanismen, als ohne den Versicherheitlichungskontext zumindest zunächst wohl möglich gewesen wäre.

E. Versicherheitlichung der Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht

Diese Effekte einer Versicherheitlichung zeigen sich gerade auch im Kontext der aktuellen Akzentverschiebungen im internationalen Rohstoffrecht. Dies gilt dabei insbesondere auch für die Einbindung privater Wirtschaftsakteure in die Verwirk-

39 Exemplarisch *Krajewski*, Völkerrecht, § 9 Rn. 45 („Das System der kollektiven Sicherheit ist kein allgemeines völkerrechtliches Sanktionssystem, [...]“).

40 Eingehender z.B. *Gading*, S. 69 ff.; *Shaw*, S. 1096 ff.

41 *Buzan/Wæver/de Wilde*, S. 25 („the issue is securitized only if and when the audience accepts it as such“).

42 Zu diesen Effekten vgl. u.a. *Khong*, Global Governance 2001/7, S. 232 („The policy rationale for securitizing any given issue – the environment and individuals, for example – is to inform relevant audiences (one’s own bureaucrats and citizens, the so-called international community, as well as the victims of environmental degradation) that an issue has priority and that it is high on the policymakers’ agenda. [...] A priority issue is thus one that gets special attention, better resources, and a higher chance of satisfactory resolution.“); *Mack*, in: *Brzoska/Croll* (Hrsg.), S. 49 („The attraction of ‘securitization’ is that it is a means of gaining political attention and material resources that might otherwise not be available.“).

lichung globaler Gemeinwohlbelange im Allgemeinen sowie die Etablierung einer Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im Besonderen. Wie im Folgenden etwas näher verdeutlicht werden soll, bildet das internationale Rohstoffrecht daher aufgrund seines diesbezüglichen Pioniercharakters ein sehr anschauliches Referenzgebiet.

Der konzeptionelle Ansatz, einige der Manifestationen des „Rohstofffluchs“,⁴³ also der negativen Folgen der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels für Exportländer, aus einer Sicherheitsperspektive zu betrachten und damit als eine Herausforderung für die nationale und internationale Sicherheit wahrzunehmen, findet seinen rechtspraktischen Niederschlag in erster Linie im Kontext der so genannten – *nomen est omen* – „Konfliktrohstoffe“. Auseinandersetzungen über Rohstoffe stellen zwar vergleichsweise selten einen zentralen Grund für den Ausbruch gewalttätiger Konflikte und die Etablierung bewaffneter Rebellengruppen innerhalb eines Staates dar. Das Vorhandensein von energetischen Bodenschätzen wie Erdöl, Diamanten, Edelmetallen wie Gold, organischen Rohstoffen wie Edelhölzern und wertvollen Schwermetallen wie Zinn oder Wolfram hat aber durchaus ein erhebliches Potential, einmal ausgebrochene internationale sowie gerade auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, zu fördern und sogar zu intensivieren; dient doch der Abbau von und grenzüberschreitende Handel mit entsprechenden Rohstoffen vielfach als eine der zentralen Finanzierungsquellen von Aufständischen und anderen organisierten bewaffneten Gruppen.⁴⁴

Um im Interesse der internationalen Friedenssicherung und im Sinne einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik eine solche Finanzierung von Konfliktparteien durch den internationalen Handel mit Rohstoffen zu unterbinden bzw. zumindest einzuschränken, hat namentlich der UN-Sicherheitsrat seit den 1990er Jahren eine Vielzahl an Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta beschlossen. So sieht beispielsweise seine Resolution 1173 (1998) vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass den Aufständischen in Angola keine Maschinen und Geräte zum Abbau von Rohstoffen verkauft werden. Überdies statuiert diese Resolution ein umfassendes Importverbot für Diamanten aus Angola, welche nicht ein von der Regierung Angolas ausgestelltes Ursprungszeugnis aufweisen.⁴⁵ Ein vergleichbares Regime wurde unter anderem auf der Grundlage der Resolution 1306 (2000) in Bezug auf Diamantenexporte aus Sierra Leone errichtet.⁴⁶ Dass die Regulierungs-

43 Siehe bereits *supra* unter B.

44 Eingehender zu diesem Phänomen *Ross*, *International Organization* 2004/58, S. 35 ff.; *Smillie*, *Vand. J. Transnat'l L.* 2013/46, S. 1003 ff.; sowie speziell bezogen auf den Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo z.B. *United Nations, Security Council, Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo* of 26 November 2014, UN Doc. S/2015/19 of 12 January 2015, paras. 73 ff., 156 ff.; *United Nations, Security Council, Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo* of 7 June 2019, UN Doc. S/2019/469, paras. 147 ff.

45 UN SC Res. 1173 (1998), UN Doc. S/RES/1173 of 12 June 1998, para. 12 lit. c bzw. 12 lit. b.

46 UN SC Res. 1306 (2000), UN Doc. S/RES/1306 of 5 July 2000, paras. 1 ff.

maßnahmen des UN-Sicherheitsrates dabei nicht zuletzt auch die normative Erfassung der Aktivitäten von Privatunternehmen in der Lieferkette als den primären Akteuren im internationalen Rohstoffhandel zum Gegenstand haben, verdeutlichen bereits die im Kontext des bewaffneten Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo verabschiedeten Resolutionen. So hat dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen mit seiner Resolution 1896 (2009) die auf der Grundlage der Resolution 1533 (2004) eingesetzte Expertengruppe für die Demokratische Republik Kongo⁴⁷ beauftragt, Empfehlungen für Richtlinien in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Zusammenhang mit mineralischen Rohstoffen aus der Demokratischen Republik Kongo auszuarbeiten⁴⁸ und forderte alle Mitgliedstaaten dazu auf, die Expertengruppe bei ihrem Vorhaben zu unterstützen.⁴⁹ Unabhängig hiervon rief der Sicherheitsrat überdies in dieser Resolution die Mitgliedstaaten bereits vor der Ausarbeitung solcher Richtlinien auf, die Einhaltung von entsprechenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten sicherzustellen,⁵⁰ und empfahl den Unternehmen selbst, Verhaltenskodizes in diesem Zusammenhang zu verabschieden.⁵¹

Die Expertengruppe für die demokratische Republik Kongo hat bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen unter anderem eng mit einer Arbeitsgruppe der OECD zusammengearbeitet,⁵² deren eigene Bemühungen nachfolgend in die vom Ministerrat der OECD am 25. Mai 2011 angenommene und bislang letztmalig am 25. September 2015 geänderte „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ mündeten.⁵³ Die im Oktober 2010 vorgelegten Empfehlungen der Expertengruppe zu un-

47 UN SC Res. 1533 (2004), UN Doc. S/RES/1533 of 12 March 2004, para. 10.

48 UN SC Res. 1896 (2009), UN Doc. S/RES/1896 of 7 December 2009, para. 7 („Decides that the mandate of the Group of Experts referred to in paragraph 6 above shall also include the task to produce, taking into account paragraph 4 (g) of resolution 1857 (2008), drawing inter alia on their reports and taking advantage of work done in other forums, recommendations to the Committee for guidelines for the exercise of due diligence by the importers, processing industries and consumers of mineral products regarding the purchase, sourcing (including steps to be taken to ascertain the origin of mineral products), acquisition and processing of mineral products from the Democratic Republic of the Congo;“).

49 UN SC Res. 1896 (2009), UN Doc. S/RES/1896 of 7 December 2009, para. 15.

50 UN SC Res. 1896 (2009), UN Doc. S/RES/1896 of 7 December 2009, para. 14 („Calls upon Member States to take measures to ensure that importers, processing industries and consumers of Congolese mineral products under their jurisdiction exercise due diligence on their suppliers and on the origin of the minerals they purchase;“).

51 UN SC Res. 1896 (2009), UN Doc. S/RES/1896 of 7 December 2009, para. 16 („Recommends that importers and processing industries adopt policies and practices, as well as codes of conduct, to prevent indirect support to armed groups in the Democratic Republic of the Congo through the exploitation and trafficking of natural resources;“).

52 Hierzu *United Nations, Security Council*, Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo of 26 October 2010, UN Doc. S/2010/596 of 29 November 2010, paras. 304 ff.

53 *OECD*, Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, Third Edition, 2016, www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm (14.2.2022).

ternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette wurden vom UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1952 (2010) begrüßt.⁵⁴ Überdies forderte er alle Mitgliedstaaten auf, im Sinne der Ordnungsidee internationaler Verhaltenserwartungen an Unternehmen als Gegenstand staatlicher Impulsgebungspflichten⁵⁵ die Bekanntheit und das Bewusstsein für die Bedeutung der unternehmerischen Sorgfaltrichtlinien zu stärken sowie die privaten Wirtschaftsakteure dringend dazu anzuhalten, entsprechende Sorgfaltvorgaben in ihrer Lieferkette zu beachten.⁵⁶

Teilweise gerade auch in Anknüpfung an diese Aktivitäten des UN-Sicherheitsrates sind überdies im internationalen Rohstoffrecht vor allem in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Kontext von Konfliktrohstoffen eine Reihe weiterer normativ relevanter Steuerungsinstrumente entwickelt worden, welche eine Unternehmensverantwortung in der Lieferkette vorsehen. Dies gilt zunächst für das im Jahre 2003 begründete Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses, welches den Handel mit so genannten „Konfliktdiamanten“ bzw. „Blutdiamanten“ zur Finanzierung von Aufständischen vor allem in Zentralafrika verhindern soll. Der Zusammenschluss aus aktuell 58 Staaten und der EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten stellt für sich genommen ein zunächst einmal rechtlich unverbindliches Regime dar, dessen positivrechtliche Relevanz erst auf der Basis einer Inkorporation in das jeweilige Außenwirtschaftsrecht der teilnehmenden Staaten und supranationalen Organisationen etabliert wird.⁵⁷ Dieses Steuerungsregime sieht zwar keine verbindlichen Sorgfaltspflichten für Importeure und Exporteure von Diamanten vor. Es ist aber im vorliegenden Kontext schon deswegen von Bedeutung, weil bereits im Kimberley Process Certification Scheme Core Document von 2003 selbst auf Vorschlag der Repräsentanten der Rohdiamantenindustrie auch ein System der Selbstregulierung

54 UN SC Res. 1952 (2010), UN Doc. S/RES/1952 of 29 November 2010, para. 7, unter Bezugnahme auf die Empfehlungen in: *United Nations, Security Council, Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo* of 26 October 2010, UN Doc. S/2010/596 of 29 November 2010, paras. 356 ff.

55 Allgemein zu diesem dogmatischen Ansatz *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 17 Rn. 51 f. m.w.N.

56 UN SC Res. 1952 (2010), UN Doc. S/RES/1952 of 29 November 2010, para. 8 („*Calls upon* all States to take appropriate steps to raise awareness of the due diligence guidelines referred to above, and to urge importers, processing industries and consumers of Congolese mineral products to exercise due diligence by applying the aforementioned guidelines, or equivalent guidelines, containing the following steps as described in the final report (S/2010/596): strengthening company management systems, identifying and assessing supply chain risks, designing and implementing strategies to respond to identified risks, conducting independent audits, and publicly disclosing supply chain due diligence and findings;“). Vgl. hierzu nachfolgend auch u.a. UN SC Res. 2198 (2015), UN Doc. S/RES/2198 of 29 January 2015, paras. 20 ff.; UN SC Res. 2293 (2016), UN Doc. S/RES/2293 of 23 June 2016, paras. 22 ff.; UN SC Res. 2360 (2017), UN Doc. S/RES/2360 of 21 June 2017, paras. 19 ff.

57 Vgl. z.B. VO (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, ABl. L 358 v. 31.12.2002, S. 28; allgemein und eingehender zum Kimberley-Prozess *Dulski-Alfes/Bungenberg*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Kimberley-VO, 13. EL Mai 2019, Vor Art. 1 Rn. 1 ff.; *Brouder*, in: Tietje/Brouder (Hrsg.), S. 969 ff.; *Meessen*, in: Bungenberg/Hobe (Hrsg.), S. 173 ff.; *Vidal*, in: Berman u.a. (Hrsg.), S. 505 ff.

der Industrie gerade auch bezogen auf ihre Verantwortung in der Lieferkette ausdrücklich vorgesehen ist.⁵⁸ In diesem Zusammenhang statuiert beispielsweise die Kimberley-Verordnung der EU in ihren Art. 13 und Art. 17 ein Anreizsystem für Unternehmen im Hinblick auf die Ausfuhr von Diamanten aus der EU. Dieses ermöglicht eine beschleunigte und erleichterte Ausstellung eines Kimberley-Zertifikats gemäß Art. 13 der Verordnung für den Fall, dass der Exporteur Mitglied einer der in Anhang V zur Verordnung aufgeführten Organisationen von Rohdiamantenhändlern ist, die gemäß Art. 17 ein System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie etabliert haben, welches unter anderem die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gemäß Art. 17 Abs. 2 vorsieht.⁵⁹

„Echte“ Sorgfaltspflichten als unmittelbar positivrechtlich verbindliche Vorgaben für Unternehmen in der Lieferkette sieht demgegenüber im vorliegenden Kontext beispielsweise die Holzhandelsverordnung der EU vom Oktober 2010 vor.⁶⁰ In ihren Art. 4 bis 6 statuiert diese Verordnung spezifische unternehmerische Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Verhinderung des Inverkehrbringens von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag, darunter unter anderem die Erforderlichkeit der Durchführung entsprechender Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren durch die Unternehmen. Im Unterschied zu den bislang angesprochenen Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates und weiterer Steuerungsinstrumente ist die EU-Holzhandelsverordnung zwar von ihrem Regelungshintergrund her nicht ausschließlich, ja wohl nicht einmal primär, dem Bereich versicherheitlicher Regime zuzuordnen, sondern dient ausweislich ihrer Erwägungsgründe in erster Linie unter anderem dem Schutz des globalen Klimasystems und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ein, wenngleich im Verhältnis zu anderen Regimen „schwächerer“, Versicherheitlichungskontext kann dennoch angesichts des dritten Erwägungsgrundes in der Präambel der Verordnung sowie des erforderlichen Risikobewertungsverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b konstatiert werden, welche beide explizit auf die Verbindung zwischen illegalem Holzeinschlag und bewaffneten Konflikten und damit wohl unter anderem auch auf die entsprechende Finanzierungsfunktion von „Konfliktholz“ Bezug nehmen.

Ohne Zweifel einem Versicherheitlichungskontext zuzuordnen sind demgegenüber zwei weitere innerstaatliche bzw. supranationale Regelungsregime im Bereich des transnationalen Rohstoffrechts, welche Konfliktmineralien aus der Perspektive der Unternehmensverantwortung in der Lieferkette zum Gegenstand haben. Zunächst ist hier Section 1502 des vom US-Kongress verabschiedeten und am 21. Juli 2010 in Kraft getretenen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection

58 Kimberley Process Certification Scheme Core Document, 2003, S. 7, www.kimberleyprocess.com/en/kpcs-core-document (14.2.2022).

59 Eingehender hierzu *Dulski-Alfes/Bungenberg*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), Kimberley-VO, 13. EL Mai 2019, Art. 13 Rn. 1, Art. 17 Rn. 1 ff.

60 VO (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L 295 v. 12.11.2010, S. 23; allgemein hierzu *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 7 Rn. 89; *Sieveking*, NuR 2014/8, S. 542 ff.

Act (Dodd-Frank Act) zu nennen.⁶¹ Auf der Grundlage dieser Bestimmung sind gemäß Section 1502 (b) Dodd-Frank Act namentlich alle an der US-Börse notierten Unternehmen, die Konfliktminerale im Sinne dieses Gesetzes verwenden, verpflichtet, der US-Börsenaufsichtsbehörde jährlich Bericht über den Ursprung der entsprechenden Mineralien sowie hinsichtlich der in diesem Zusammenhang ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen zu erstatten. Diese Informationen müssen überdies von den Unternehmen öffentlich zugänglich gemacht werden. Von ihrem sachlichen Anwendungsbereich her ist diese Vorschrift zunächst auf die Mineralien Tantal, Zinn, Wolfram, deren Erze sowie Gold beschränkt.⁶² Territorial bezieht sie sich ausschließlich auf die Demokratische Republik Kongo sowie das Gebiet der neun unmittelbar angrenzenden Staaten (Section 1502 (e) (1) Dodd-Frank Act). Zu diesen Ländern zählen Angola, Burundi, die Republik Kongo, Südsudan, Ruanda, Tansania, die Zentralafrikanische Republik, Uganda und Sambia. Der personelle Anwendungsbereich der Regelung umfasst ausnahmslos alle Unternehmen in der gesamten Lieferkette der entsprechenden Rohstoffe, auf die die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift – also in erster Linie die Notierung an der US-Börse – zutreffen.⁶³

Bezogen auf den Regelungsinhalt ist allerdings zu konstatieren, dass Section 1502 Dodd-Frank Act den betroffenen Unternehmen „nur“ verbindliche Berichtspflichten hinsichtlich der Verwendung von bestimmten Konfliktmineralien und der in diesem Zusammenhang eingehaltenen Sorgfaltsstandards auferlegt. Die Vorschrift statuiert also keine bestimmten Sorgfaltspflichten, welche die vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen positivrechtlich zu beachten haben. Vielmehr zeichnet sich der ihr zugrunde liegende Steuerungsansatz durch indirekte Rechtsverwirklichungsstrukturen aus, die auf Berichtspflichten und damit Transparenz ermöglichenden Regelungen sowie ökonomischen Steuerungsmodellen auf der Grundlage von Motivationsanreizen und Reputationsgewinnen bzw. -verlusten beruhen.⁶⁴

Wie bereits in ihrem offiziellen Namen zum Ausdruck kommt, stellt sich die positivrechtliche Situation bei der Konfliktmineralienverordnung der EU vom Mai 2017 anders dar.⁶⁵ Zwar beschränkt sich der sachliche Anwendungsbereich dieser Regelung, ebenso wie derjenige von Section 1502 Dodd-Frank Act, gemäß Art. 1

61 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Public Law 111-203 – July 21, 2010, 124 Stat. 1375 (2010).

62 Vgl. Section 1502 (e) (4) (A) Dodd-Frank Act. Zur Möglichkeit einer Erweiterung dieser Liste von Konfliktmineralien durch den US-Außenminister siehe Section 1502 (e) (4) (B) Dodd-Frank Act.

63 Ausführlicher zum personellen Anwendungsbereich dieser Vorschrift *Nelson*, Utah Law Review 2014/1, pp. 227 ff.

64 Für eine eingehendere Darstellung und Analyse des Regelungsinhalts dieser Vorschrift vgl. z.B. *Keenan*, in: Feichtner/Krajewski/Roesch (Hrsg.), S. 27 ff.; *Nanda*, ILSA Journal of International & Comparative Law 2014/20, S. 288 ff.

65 VO (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 v. 19.5.2017, S. 1. Zur Genese dieses Rechtsregimes siehe u.a. *Nowrot*, European Yearbook of International Economic Law 2017/8, S. 392 ff.; *ders.*, in: Feichtner/Krajewski/Roesch (Hrsg.), S. 58 ff., jeweils m.w.N.

Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 lit. a und b in Verbindung mit Anhang I der Verordnung zunächst auf die Mineralien Tantal, Zinn, Wolfram, deren Erze sowie Gold.⁶⁶ Im Übrigen unterscheidet sich dieses Rechtsregime jedoch teilweise erheblich von seinem US-amerikanischen Pendant.⁶⁷ So erstreckt sich sein territorialer Anwendungsbereich nicht allein auf die Demokratische Republik Kongo sowie die angrenzenden Länder, sondern umfasst in potentiell globaler Reichweite die einschlägigen Rohstoffe aus allen Konflikt- und Hochrisikogebieten i.S.d. Art. 2 lit. f der Verordnung. Überdies statuiert die EU-Konfliktmineralienverordnung für die von ihrem personellen Anwendungsbereich allein erfassten Unionseinführer i.S.d. Art. 2 lit. l nicht nur Berichts- und weitere Offenlegungspflichten gemäß ihrem Art. 7.

Vielmehr finden sich namentlich in den Art. 4 bis 6 dieses supranationalen Rechtsaktes auch umfangreichere und rechtsverbindliche Sorgfaltspflichten für die entsprechenden Unternehmen in der Lieferkette, welche verschiedentlich explizit auf die zunächst einmal unverbindlichen „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ verweisen und diese partiell in rechtlich verbindlicher Weise in die Verordnung inkorporieren.⁶⁸ Art. 4 der EU-Konfliktmineralienverordnung normiert in diesem Zusammenhang verschiedene organisationsbezogene, institutionelle und prozedurale Anforderungen in Bezug auf das Managementsystem der Unionseinführer. Im Hinblick auf die im Rahmen des so ausgestalteten Managementsystems zu erfüllenden materiellrechtlichen Sorgfaltspflichten statuiert der nachfolgende Art. 5 sodann zahlreiche Risikomanagementvorgaben. Wiederum im Einklang mit den in der entsprechenden OECD Due Diligence Guidance enthaltenen Verhaltenserwartungen, sieht Art. 6 eine regelmäßige Überprüfung der vom Unionseinführer etablierten Strukturen und Verfahren zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in der Lieferkette durch unabhängige Dritte vor.

Diese Beispiele aus der Resolutionspraxis des UN-Sicherheitsrates und weiteren normativ erheblichen Steuerungsinstrumenten im Bereich des transnationalen Rohstoffrechts verdeutlichen, dass sich in diesem Rechtsgebiet in den vergangenen zwei Jahrzehnten in nicht unerheblichem Umfang Regelungsansätze zur internationalen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette – in Gestalt von dem soft law zuzuordnenden Verhaltenserwartungen sowie in Form rechtsverbindlicher Sorgfaltspflichten – vor allem in Regulierungskontexten herausgebildet haben, welche schon aufgrund ihrer Normadressierung von so genannten „Konfliktrohstoffen“ primär durch Versicherheitlichungsperspektiven geprägt sind. Es ist vor diesem Hinter-

66 Vgl. aber auch zur Option einer nachträglichen Erweiterung dieser Liste von Konfliktmineralien im Zuge einer gemäß Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen Überprüfung *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 7 Rn. 87; *Nowrot*, in: Feichtner/Krajewski/Roesch (Hrsg.), S. 63.

67 Allgemein und eingehender zu den Regelungsstrukturen der EU-Konfliktmineralienverordnung u.a. *Heße/Klimke*, EuZW 2017/12, S. 446 ff.; *Nowrot*, in: Feichtner/Krajewski/Roesch (Hrsg.), S. 62 ff.; *Fehse/Markmann*, EuZW 2021/3, S. 113 ff.

68 Speziell zu diesem Gesichtspunkt bereits *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 7 Rn. 88; *Nowrot*, in: Feichtner/Krajewski/Roesch (Hrsg.), S. 66; *Teicke/Rust*, CCZ 2018/1, S. 40 ff.

grund wahrscheinlich keine Übertreibung zu vermuten, dass dieser Sicherheitskontext in erheblichem, wenn nicht sogar entscheidendem, Umfang zur Entstehung von solchen Steuerungsregimen im transnationalen Rohstoffrecht beigetragen hat, die Verantwortungsstrukturen für private Wirtschaftssubjekte als eines ihrer Regelungselemente vorsehen.

F. Spill-Over Effekte der versicherheitlichten Verantwortungsregime im internationalen Rohstoffrecht

Wo liegt jetzt aber der spezifische Zusammenhang zwischen diesem im Vorgenannten getätigten Befund und der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette? Indem sie einen Beitrag zur Beendigung bewaffneter Konflikte leisten sollen, dienen die angeführten Regelungsregime schließlich zunächst einmal der Wahrung bzw. Wiederherstellung der internationalen Sicherheit. Gleichwohl lassen sich im Zusammenhang mit diesen Steuerungsinstrumenten auch gleichsam spill-over Effekte feststellen, welche nicht zuletzt im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte von Bedeutung sind. Hierbei kann aus einer etwas systematisierenden Perspektive unterschieden werden zwischen unmittelbaren faktischen spill-over Effekten einerseits sowie mittelbaren normstrukturellen spill-over Effekten andererseits.

Kommen wir zunächst zu den unmittelbaren faktischen spill-over Effekten. Obgleich die versicherheitlichten Regelungsregime im transnationalen Rohstoffrecht primär auf die Beendigung von insbesondere nicht-internationalen bewaffneten Konflikten abzielen, werden – im Erfolgsfall – auf diese Weise auch die in solchen Kontexten regelmäßig auftretenden, massiven Menschenrechtsverletzungen namentlich im Hinblick auf die betroffene Zivilbevölkerung vor Ort beendet bzw. zumindest abgemildert. Dies gilt nicht zuletzt in spezifischer Weise gerade auch für die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Abbau bzw. der Gewinnung von Rohstoffen, welche gerade in Konfliktgebieten bekanntermaßen erhebliche menschenrechtliche Herausforderungen mit sich bringen. Und diese positiven Effekte im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte sind mit der Etablierung der entsprechenden Steuerungsinstrumente im transnationalen Rohstoffrecht auch in der Tat regelmäßig intendiert, verweisen diese Regelungsmechanismen doch verschiedentlich explizit auch auf die massiven Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der von ihnen adressierten bewaffneten Konflikte.

So findet sich beispielsweise in der Präambel des Kimberley Process Certification Scheme Core Document von 2003 die Aussage, dass die an diesem Regime teilnehmenden Akteure „the devastating impact of conflicts fuelled by the trade in conflict diamonds on the peace, safety and security of people in affected countries and the systematic and gross human rights violations that have been perpetrated in such conflicts“ anerkennen.⁶⁹ Auch der UN-Sicherheitsrat betont und verurteilt in den

⁶⁹ Kimberley Process Certification Scheme Core Document, 2003, S. 1, www.kimberleyprocess.com/en/kpcs-core-document (14.2.2022).

Präambeln seiner einschlägigen Resolutionen regelmäßig unter anderem die weit verbreiteten Verletzungen fundamentaler Menschenrechte in den betroffenen Konfliktgebieten.⁷⁰ Die vom Ministerrat der OECD am 25. Mai 2011 verabschiedete und zuletzt am 25. September 2015 geänderte „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ hebt unter anderem hervor, dass „due diligence for responsible supply chains of minerals from conflict-affected and high-risk areas is an on-going, proactive and reactive process through which companies can ensure that they respect human rights and do not contribute to conflict“.⁷¹ Im dritten Erwägungsgrund der Präambel zur EU-Konfliktmineralienverordnung, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, heißt es in diesem Zusammenhang: „Menschenrechtsverletzungen sind in rohstoffreichen Konflikt- oder Hochrisikogebieten weit verbreitet und können Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, das Verschwindenlassen von Menschen, Zwangsumsiedlungen und die Zerstörung von rituell oder kulturell bedeutsamen Orten umfassen.“⁷² Überdies charakterisiert auch die den territorialen Anwendungsbereich dieser Verordnung bestimmende Legaldefinition der „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ gemäß Art. 2 lit. f diese als „Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden“.

Diese unmittelbaren und intendierten spill-over Effekte in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte durch die in den versicherheitlichten Regimen des transnationalen Rohstoffrechts niedergelegten unternehmerischen Sorgfaltspflichten bzw. -erwartungen in der Lieferkette können sich natürlich zunächst einmal nur in den entsprechenden Konfliktgebieten selbst manifestieren. Daneben lässt sich aber auch noch ein Phänomen nachweisen, welches als mittelbare normstrukturelle spill-over Effekte der entsprechenden Steuerungsinstrumente charakterisiert werden kann. Diese finden ihren Ausdruck in der nachfolgenden Übernahme von Regelungsansätzen in andere Rechtsbereiche, welche auf internationaler Ebene zunächst primär in versicherheitlichen Kontexten – unter anderem aufgrund von Steuerungsaktivitä-

70 Exemplarisch statt vieler UN SC Res. 1952 (2010), UN Doc. S/RES/1952 of 29 November 2010, Präambel („*Noting with great concern* the persistence of human rights and humanitarian law violations against civilians in the eastern part of the Democratic Republic of the Congo, including the killing and displacement of significant numbers of civilians, the recruitment and use of child soldiers, and widespread sexual violence, *stressing* that the perpetrators must be brought to justice, *reiterating* its firm condemnation of all violations of human rights and international humanitarian law in the country, and *recalling* all its relevant resolutions on women and peace and security, on children and armed conflict, and on the protection of civilians in armed conflicts“).

71 OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, Third Edition, 2016, S. 8, www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm (14.2.2022).

72 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den fünften und zehnten Erwägungsgrund in der Präambel der EU-Konfliktmineralienverordnung.

ten des UN-Sicherheitsrates und der OECD – des transnationalen Rohstoffrechts umgesetzt und teilweise auch in rechtsverbindlichen Vorgaben für eine unternehmerische Verantwortung im Hinblick auf Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Bereich des innerstaatlichen bzw. supranationalen Rechts wie in Gestalt der EU-Konfliktmineralienverordnung statuiert worden sind. Diese Regelungsansätze wurden nachfolgend in normstrukturell durchaus vergleichbarer Weise in aus dem Kontext der Versicherheitlichung gelöste und damit von ihrem Anwendungsbereich her erweiterte und veränderte innerstaatliche Gesetze mit nunmehr ausdrücklich und ausschließlich menschenrechtlichem bzw. umweltrechtlichem Regelungsfokus inkorporiert. Bereits ein Vergleich der in den §§ 3 ff. des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom Juli 2021 normierten Sorgfaltspflichten mit den entsprechenden unternehmensbezogenen Verhaltensempfehlungen der Expertengruppe für die Demokratische Republik Kongo vom Oktober 2010 sowie der ursprünglich im Mai 2011 verabschiedeten OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas und den in den Art. 4 ff. der EU-Konfliktmineralienverordnung vom Mai 2017 statuierten Sorgfaltspflichten illustriert diese normstrukturellen spill-over Effekte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Schlussfolgerung durchaus nicht ganz abwegig, dass den Verhaltenserwartungen und Regelungen über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Lieferkette, welche auf globaler Ebene zunächst vor allem im Kontext von versicherheitlichten Themenbereichen im internationalen Rohstoffrecht implementiert und insbesondere teilweise auch in rechtsverbindlicher Gestalt normiert worden sind, eine nicht unerhebliche Impulswirkung für die weiteren Rechtsentwicklungen im Bereich der nunmehr primär menschenrechtsbezogenen Regime wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zugeschrieben werden kann.

G. Relativierung der These

Damit jetzt aber nicht der – falsche – Eindruck aufkommt, ich würde im Rahmen dieses Beitrags die Prozesse der Versicherheitlichung und ihre Impulsrelevanz gleichsam in den „Olymp“ heben, sollen in Antizipation der Vorbehalte und Kritik gegenüber den hier dargelegten Überlegungen im Folgenden auch vier Aspekte kurz hervorgehoben werden, welche in der Tat die Bedeutung der Prozesse der Versicherheitlichung für die internationale Rechtsordnung im Allgemeinen sowie im Hinblick auf die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im Besonderen zumindest etwas relativieren.

Zunächst ist hier daran zu erinnern, dass nicht alle Versuche der Versicherheitlichung von Themenbereichen im Völkerrecht, die in den vergangenen Jahrzehnten unternommen worden sind, sich als erfolgreich oder auch nur gegenstandsadäquat dargestellt haben. Es gibt auch gleichsam „Fehlschläge“. So ist es beispielsweise um die in der ersten Hälfte der 1990er Jahre konzipierte Ordnungsidee der menschlichen Sicherheit, welche zwischenzeitlich durchaus erhebliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und intensiver diskutiert worden ist, seit dem vergangenen Jahr-

zehnt ziemlich still geworden.⁷³ Zweitens, aber mit dem vorgenannten Aspekt oftmals eng verbunden, ist das mit den Prozessen der Securitization einhergehende „Denken von der Sicherheit her“⁷⁴ im Völkerrecht nicht zuletzt im Hinblick auf seine Auswirkungen verschiedentlich durchaus auch kritisch betrachtet worden. So ist beispielsweise im Kontext der Verhinderung von Tierwilderei und dem illegalen Handel mit geschützten Tieren und ihren Körperteilen namentlich in Afrika auch bereits nicht ganz zu Unrecht auf die vielfältigen und erheblichen Herausforderungen im Zusammenhang mit einer entsprechenden „Militarisierung“ der Handlungsansätze und Vorgehensweisen hingewiesen worden.⁷⁵ Auch im Hinblick auf die Ordnungsidee der menschlichen Sicherheit lassen sich im Schrifttum verschiedentlich Vorbehalte nachweisen, welche vor allem auf die mit diesem konzeptionellen Ansatz verbundenen Gefahren für den internationalen Schutz der Menschenrechte Bezug nehmen.⁷⁶

Weiterhin ist hier hervorzuheben, dass nicht alle normativen Steuerungsregime im Bereich des internationalen Rohstoffrechts, welche Regelungselemente einer Unternehmensverantwortung enthalten, auf Prozesse einer Versicherheitlichung zurückgehen. Dies gilt beispielsweise für die Verhaltenserwartungen an private Wirtschaftsakteure, die in Art. 2 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 5 des zwischen Deutschland und der Mongolei im Oktober 2011 geschlossenen Rohstoffpartnerschaftsabkommen ihren Niederschlag finden.⁷⁷ Gleiches trifft unter anderem auf die in Art. 4 ff. der Holzhandelsverordnung der EU vom Oktober 2010 normierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu, welche, wie bereits ausgeführt,⁷⁸ nur in einem „schwächeren“ Versicherheitlichungskontext zu verorten sind.

Und schließlich soll, viertens, vorliegend auch nicht unterschlagen werden, dass speziell die Ordnungsidee menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen gerade auch bezogen auf die Lieferkette selbst nicht primär als Folge von Prozessen der Versicherheitlichung entstanden ist, sondern ihre prominente und für die nachfolgenden Entwicklungen einflussreiche Manifestation in den Prinzipien 11 ff. der UN Guiding Principles on Business and Human Rights finden, welche im Juni 2011 vom UN-Menschenrechtsrat angenommen worden sind,⁷⁹ und überdies beispielsweise die ungefähr zur gleichen Zeit stattfindende, grundlegende Überarbei-

73 Hierzu statt vieler *Nowrot*, *Journal of International Law of Peace and Armed Conflict* 2017/30, S. 27 ff. m.umf.N.

74 In Anlehnung an den Titel des Werkes von *Günther*, *Denken vom Staat her*, 2004.

75 Exemplarisch *Elliott*, in: dies./Schaedla (Hrsg.), S. 81 ff. m.w.N.

76 Vgl. z.B. *Tomuschat*, S. 161; *Roznai*, *Wisconsin International Law Journal* 2014/32, S. 95 ff.; *Howard-Hassmann*, *Human Rights Quarterly* 2012/34, S. 88 ff.; *Oberleitner*, *European Human Rights Law Review* 2005/10, S. 588 ff.

77 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich v. 13.10.2011, BGBl. 2012 II, S. 246. Eingehender hierzu *Nowrot*, *Rohstoffpartnerschaften*, S. 5 ff.

78 Siehe *supra* unter E.

79 United Nations, Human Rights Council, Resolution 17/4, UN Doc. A/HRC/RES/17/4 of 6 July 2011; für den Text der „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ siehe United Nations, Report of the Special Representative of the Secretary-Gen-

tung der OECD Guidelines for Multinational Enterprises in maßgeblicher Weise beeinflusst haben.⁸⁰

H. Relativierung der Relativierung

Aber, und jetzt kommt eben doch das Aber, diese menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der Lieferkette und außerhalb derselben sind bislang aus völkerrechtlicher Perspektive ganz überwiegend soft law geblieben. Auch die im Juni 2014 durch Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe auf Grundlage der Resolution 26/9 des UN-Menschenrechtsrates begonnenen Verhandlungen zur Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ziel einer Regulierung von Unternehmen im Bereich des Menschenrechtsschutzes,⁸¹ welche auf der Basis des aktuellen „Third Revised Draft“ vom August 2021⁸² in dessen Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 die Verpflichtung der Staaten zur Statuierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen auch in „their business relationships“⁸³ vorsehen, dauern weiterhin an.

Daneben existieren natürlich die namentlich seit Beginn der 2010er Jahre in einigen Ländern verabschiedeten innerstaatlichen Gesetze, in denen Sorgfalt- bzw. Berichtspflichten für Unternehmen hinsichtlich der Berücksichtigung menschenrechtlicher Belange und weiterer internationaler öffentlicher Interessen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten statuiert sind. Exemplarisch seien hier zunächst die Berichtspflichten in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Sklaverei und Menschenhandel im Unternehmen selbst und in der Lieferkette auf der Grundlage des britischen Modern Slavery Act 2015, des australischen Modern Slavery Act 2018 und des California Transparency in Supply Chains Act 2010 sowie die im französischen Loi n° 2017-399 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre vom März 2017 normierten Sorgfalt- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit aus der Unternehmenstätigkeit erwachsenden menschenrechtlichen und weiteren Risiken zu nennen.⁸⁴ Ebenfalls in diese Kategorie fallen unter anderem der im Februar 2017 vom niederländischen Parlament verabschiedete Wet Zorgplicht Kinderarbeid, welcher unternehmerische Berichts-

eral on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, UN Doc. A/HRC/17/31 of 21 March 2011, Annex.

80 OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011 Edition, www.oecd.org/corporate/mne/ (14.2.2022). Speziell zum Menschenrechtsschutz als Regelungsgegenstand dieses Steuerungsinstruments eingehend Weidmann, S. 172 ff.

81 United Nations, Human Rights Council, Resolution 26/9, UN Doc. A/HRC/26/L.22/Rev.1 of 25 June 2014, paras. 1 ff.

82 Third Revised Draft of the Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises of 17 August 2021, www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/WGTransCorp/Session7/Pages/Session7.aspx (14.2.2022).

83 Der Begriff der „Lieferkette“ selbst findet in dem Entwurf keine Verwendung.

84 Für weitere Nachweise zu diesen Gesetzen vgl. Nowrot, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 17 Rn. 29.

pflichten im Hinblick auf ergriffene Sorgfaltsmaßnahmen zur Verhinderung von Kinderarbeit in der Lieferkette statuiert, sowie die in den §§ 3 ff. des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom Juli 2021 normierten Sorgfaltspflichten. Ob diese innerstaatlichen Gesetze sich allerdings – und an dieser Stelle sei eine terminologische Anlehnung an die seit vielen Jahrzehnten geführte Diskussion über den Einfluss regionaler Wirtschaftsintegrationsabkommen auf die Weiterentwicklung der multilateralen Welthandelsordnung erlaubt⁸⁵ – gleichsam als „building blocks“ oder doch eher als „stumbling blocks“,⁸⁶ also als Motor oder Bremse, auf dem Weg zu einer globalen völkerrechtlichen Regelung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Lieferkette erweisen werden,⁸⁷ lässt sich aktuell kaum abschätzen. Insofern gilt also wohl der bekannte Satz: „The jury is still out.“

Und dies gilt umso mehr, als sich diese nationalen bzw. supranationalen – und in jedem Fall aus dem Blickwinkel des Völkerrechts unilateralen – Regelwerke zu Sorgfaltspflichten von privaten Wirtschaftsakteuren in der globalen Lieferkette in versicherheitlichten und nicht versicherheitlichten, menschenrechtsbezogenen Kontexten, abgesehen beispielsweise von den Vorbehalten auf Seiten der Unternehmen gegenüber solchen regulatorischen „Alleingängen“,⁸⁸ aktuell ja auch aus einer ganz anderen Perspektive Kritik ausgesetzt sehen. Konkret geht es in diesem Zusammenhang um den Vorwurf des Neokolonialismus⁸⁹ bzw. des so genannten „White Saviour Complex“.⁹⁰ Nun ja, die vorliegend einschlägigen Regelungen sind unbestreitbar alle in westlichen „First World Countries“ erlassen worden, und dies primär zum Schutz von Personen in der so genannten „Dritten Welt“. Und einige der Länder, welche diese unilateralen Regelungen erlassen haben, haben auch ebenso unbestreitbar eine – formulieren wir es mal so – substantielle koloniale Vergangenheit.

Ich mache mir diese Kritik hier nicht zu eigen. Und man mag von diesen Einwänden auch halten, was man will. Darum soll es vorliegend gar nicht gehen. Aber man muss wohl nicht bei Veranstaltungen beispielsweise der Asian Society of International Law oder des African International Economic Law Network gewesen sein, um zu wissen, dass es auch andere Perspektiven zur internationalen Rechtsordnung gibt und dass solche Argumente erhebliches Gewicht haben können. Und auch die Steuerungsobjekte im transnationalen Rohstoffrecht werden sich prinzipiell mit diesen Argumenten auseinandersetzen müssen, denn – und damit komme ich am

85 Allgemein hierzu statt vieler *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, Rn. 1003 ff.; *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 3 Rn. 26 ff.

86 Zu dem Begriffspaar zuerst wohl *Bhagwati*, S. 77.

87 Zur „stumbling blocks“-Perspektive im vorliegenden Zusammenhang vgl. u.a. *Lichuma*, ZaöRV 2021/2, S. 515 ff.

88 Vgl. hierzu u.a. *Thalhammer*, DÖV 2021/18, S. 826 ff.

89 Exemplarisch *Okowa*, International and Comparative Law Quarterly 2020/69, S. 693 („It is hard to escape from the neo-colonial overtones that underlie the trusteeship argument: [...]“); *Lichuma*, ZaöRV 2021/2, S. 500 („such domestic supply chain laws also operate in the shadow of the legacy of the imperial project“); sowie *ibid.*, S. 518 („This is in contradiction to the situation relating to the enactment and implementation of domestic supply chain laws by powerful first world countries with a chequered imperial past.“).

90 Hierzu *Lichuma*, ZaöRV 2021/2, S. 522 ff.

Ende meines Beitrags noch einmal auf den Anfang desselben zurück⁹¹ – auch das Verständnis der Bedeutung und Zwecksetzungen dieses Rechtsgebietes sowie die Gebotenheit und Ausrichtung der Weiterentwicklung seiner normativen Ordnungsstrukturen müssen sich – und können sich schon im Lichte seiner Anpassungsfähigkeit – vor allem an den soziologischen Gegebenheiten im internationalen System in dessen jeweils aktueller Gestalt orientieren; werden also unter anderem durch veränderte politische Wahrnehmungen und Priorisierungen sowie – hiermit vielfach eng verbunden – einen gesellschaftlichen Einstellungswandel in regelmäßig nicht unerheblicher Weise mitgeprägt.

Aber auch unabhängig von dieser Kritik an den existierenden unilateralen Regelungen besteht wohl im Grundsatz weitgehende Einigkeit darüber, dass eine adäquate multilaterale völkerrechtliche Normierung der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung in der Lieferkette für den Bereich des internationalen Rohstoffrechts und weit darüber hinaus vorzugswürdig wäre. Vor diesem Hintergrund möchte ich daher hier noch ein letztes Mal versuchen, gleichsam eine „Lanze zu brechen“ für die potentielle Zweckdienlichkeit von Prozessen der Versicherheitlichung auf dem möglicherweise langen Weg hin zu einem solchen globalen Rechtsregime. Im Lichte der bisherigen und von mir hier nur kurz skizzierten Entwicklungen und Phänomene, namentlich im Hinblick auf eine breitere Unterstützung für Regelungsansätze in versicherheitlichten Kontexten auf globaler Ebene wie den entsprechenden Aktivitäten des UN-Sicherheitsrates oder dem Kimberley-Prozess, kann es da vielleicht sein, dass der Weg einfacher und kürzer wird, wenn man zunächst mit einem relativ wenig kontroversen, konsensfähigen, weil versicherheitlichten, Regelungsbereich beginnt und die in diesem Zusammenhang niedergelegten und global weitgehend konsentierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten erst danach auch auf andere Regelungsbereiche, darunter vor allem natürlich auch den internationalen Schutz der Menschenrechte, überträgt? Kann es vielleicht sein, dass wir den Prozessen der Versicherheitlichung in dieser Frage der zukünftigen Ausgestaltung des Völkerrechts aufgrund ihrer größeren Konsensfähigkeit und potentiellen Impulswirkungen noch mehr Beachtung schenken sollten? Ich kann mir das durchaus vorstellen.

Bibliographie

- BÄUMLER, JELENA, *Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts*, Archiv des Völkerrechts, 2020, Jg. 58, S. 464–501
- BALZACQ, THIERRY, *The Three Faces of Securitization: Political Agency, Audience and Context*, European Journal of International Relations, 2005, Jg. 11, S. 171–201

91 Siehe *supra* unter A.

- BHAGWATI, JAGDISH, *The World Trading System at Risk*, New York, 1991
- BROUDER, ALAN, *Extractive Industries Transparency Initiative*, in: Tietje, Christian; Brouder, Alan (Hrsg.), *Handbook of Transnational Economic Governance Regimes*, Leiden/Boston, 2009, S. 849–863
- BROUDER, ALAN, *Kimberley Process Certification Scheme*, in: Tietje, Christian; Brouder, Alan (Hrsg.), *Handbook of Transnational Economic Governance Regimes*, Leiden/Boston, 2009, S. 969–987
- BRUNE, JULIA, *Menschenrechte und transnationale Unternehmen*, Baden-Baden, 2020
- BUNGENBERG, MARC, *Natural Resources and Investment Law, in particular Investor-State Contracts*, in: Fremuth, Michael Lysander; Griebel, Jörn; Heinsch, Robert (Hrsg.), *Natural Resources and International Law – Developments and Challenges. A Liber Amicorum in Honour of Stephan Hobe*, Baden-Baden, 2021, S. 257–271
- BUNGENBERG, MARC; WEISS, FRIEDL, *Internationale Rohstoffmärkte*, in: Tietje, Christian; Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 7, S. 328–370
- BUZAN, BARRY; WÆVER, OLE; WILDE, JAAP DE, *Security – A New Framework for Analysis*, Boulder, 1998
- CHARNEY, JONATHAN I., *Transnational Corporations and Developing Public International Law*, *Duke Law Journal*, 1983, S. 748–788
- DAHM, GEORG; DELBRÜCK, JOST; WOLFRUM, RÜDIGER, *Völkerrecht*, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York, 1989
- DAVARNEJAD, LEYLA, *Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen und Corporate Social Responsibility (CSR)*, Baden-Baden, 2020
- DEKONINCK, HUNTER, *Breaking the Curse: A Multilayered Regulatory Approach*, *Indiana Journal of Global Legal Studies*, 2015, Jg. 22, S. 121–148
- DOHRMANN, VANESSA, *Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Vorbild für den europäischen Gesetzgeber? – Eine kritische Analyse*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, 2021, S. 265–272
- DULSKI-ALFES, ANNA; BUNGENBERG, MARC, *Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Stand: 13. EL Mai 2019)*, in: Krenzler, Günter/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.), *EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Loseblatt-Kommentar*, München (Stand: 18. EL Oktober 2021)
- ELLIOTT, LORRAINE, *The Securitization of Transnational Environmental Crime and the Militarization of Conservation*, in: dies.; Schaedla, William H. (Hrsg.), *Handbook of Transnational Environmental Crime*, Cheltenham, 2016, S. 68–87

- FEHSE, MARTHE-LOUISE; MARKMANN, FRIEDRICH, *Die Konfliktmineralienverordnung der Europäischen Union – Neue Pflichten für Unionseinführer und nationaler Vollzug*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2021, S. 113–119
- FEICHTNER, ISABEL, *Der Kampf um Rohstoffe im Völkerrecht, Verfassung und Recht in Übersee*, 2016, Jg. 49, S. 3–15
- FEICHTNER, ISABEL; KRAJEWSKI, MARKUS; ROESCH, RICARDA (Hrsg.), *Human Rights in the Extractive Industries – Transparency, Participation, Resistance*, Cham, 2019
- FELDT, HEIDI, *The Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) as a Human Rights Instrument: Potentials and Shortcomings*, in: Feichtner, Isabel/Krajewski, Markus/Roesch, Ricarda (Hrsg.), *Human Rights in the Extractive Industries – Transparency, Participation, Resistance*, Cham, 2019, S. 11–25
- FRANKE, MARTINA, *Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit*, Halle/Saale, 2009
- FREMUTH, MICHAEL LYSANDER, *Resource Mining and Human Rights*, in: ders.; Griebel, Jörn; Heinsch, Robert (Hrsg.), *Natural Resources and International Law – Developments and Challenges. A Liber Amicorum in Honour of Stephan Hobe*, Baden-Baden, 2021, S. 145–196
- FRIEDMANN, WOLFGANG, *The Changing Dimensions of International Law*, *Columbia Law Review*, 1962, Jg. 62, S. 1147–1165
- FROWEIN, JOCHEN ABR., *Das Staatengemeinschaftsinteresse – Probleme bei Formulierung und Durchsetzung*, in: Hailbronner, Kay; Ress, Georg; Stein, Torsten (Hrsg.), *Staat und Völkerrechtsordnung – Festschrift für Karl Doehring*, Berlin/Heidelberg/New York u.a., 1989, S. 219–228
- GADING, HEIKE, *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?*, Berlin, 1996
- GEHLING, CHRISTIAN; OTT, NICOLAS; LÜNEBORG, CÄCILIE, *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, 2021, S. 230–240
- GRAUVOGEL, JULIA; DIEZ, THOMAS, *Framing und Versicherheitlichung: Die diskursive Konstruktion des Klimawandels*, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 2014, Jg. 3, S. 203–232
- GÜNTHER, FRIEDER, *Denken vom Staat her – Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970*, München, 2004
- HAIDER, KATHARINA, *Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen*, Baden-Baden, 2019
- HEßE, DUSTIN; KLIMKE, ROMY, *Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien: Ein stumpfes Schwert?*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2017, S. 446–450

- HOWARD-HASSMANN, RHODA E., *Human Security: Undermining Human Rights?*, *Human Rights Quarterly*, 2012, Jg. 34, S. 88–112
- HUBER, MAX, *Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 1910, Jg. 4, S. 56–134
- ISENSEE, JOSEF, *Gemeinwohl im Verfassungsstaat*, in: ders.; Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band IV, 3. Auflage, Heidelberg, 2006, § 71, S. 3–79
- KAUFMANN, WILHELM, *Die modernen nicht-staatlichen internationalen Verbände und Kongresse und das internationale Recht*, *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht*, 1908, Jg. 2, S. 419–440
- KEENAN, PATRICK J., *United States Law and Conflict Minerals*, in: Feichtner, Isabel; Krajewski, Markus; Roesch, Ricarda (Hrsg.), *Human Rights in the Extractive Industries – Transparency, Participation, Resistance*, Cham, 2019, S. 27–49
- KHONG, YUEN FOONG, *Human Security: A Shotgun Approach to Alleviating Human Misery?*, *Global Governance*, 2001, Jg. 7, S. 231–236
- KLIMKE, ROMY; LORENZONI ESCOBAR, LINA; TIETJE, CHRISTIAN, *Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, *Vereinte Nationen* 2016, S. 243–247
- KRAJEWSKI, MARKUS, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 5. Auflage, Heidelberg, 2021
- KRAJEWSKI, MARKUS, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020
- KRAJEWSKI, MARKUS, *Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?*, in: ders. (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, Erlangen, 2018, S. 97–139
- KRIEGER, HEIKE, *Notstand*, in: Dörr, Oliver; Grote, Rainer; Marauhn, Thilo (Hrsg.), *EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Band I, 2. Auflage, Tübingen, 2013, S. 417–443
- LICHUMA, CAROLINE OMARI, *(Laws) Made in the ‘First World’: A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 2021, Jg. 81, S. 497–532
- MACK, ANDREW, *The Concept of Human Security*, in: Brzoska, Michael/Croll, Peter J. (Hrsg.), *Promoting Security: But How and For Whom?*, Bonn International Center for Conversion (BICC) Brief 30, Bonn, 2004, S. 47–50
- MASSOUD, SOFIA, *Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen*, Berlin, 2018
- MENZEL, EBERHARD, *Das Völkerrecht und die politisch-sozialen Grundstrukturen der modernen Welt*, in: Picht, Georg; Eisenbart, Constanze (Hrsg.), *Frieden und Völkerrecht*, Stuttgart, 1973, S. 401–456.

- MEESSEN, KARL M., *Kimberley as a Means of Promoting Good Governance: The Role of Business*, in: Bungenberg, Marc; Hobe, Stephan (Hrsg.), *Permanent Sovereignty over Natural Resources*, Heidelberg, 2015, S. 173–186
- MILDNER, STORMY-ANNIKA; REGIER, THOMAS, *Kritische Metalle für die deutsche Industrie: Strategien zur Verbesserung der Versorgungssicherheit*, in: Ehlers, Dirk; Herrmann, Christoph; Wolfgang, Hans-Michael; Schröder, Ulrich Jan (Hrsg.), *Rechtsfragen des internationalen Rohstoffhandels*, Frankfurt am Main, 2012, S. 9–27
- NANDA, VED P., *Conflict Minerals and International Business: United States and International Responses*, *ILSA Journal of International & Comparative Law*, 2014, Jg. 20, S. 285–304
- NELSON, ALEXANDREA L., *The Materiality of Morality: Conflict Minerals*, *Utah Law Review*, 2014, S. 219–241
- NIETSCH, MICHAEL; WIEDMANN, MICHAEL, *Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, *NJW* 2022, S. 1–7
- NOWROT, KARSTEN, *Internationale Unternehmensverantwortung*, in: Tietje, Christian; Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 17, S. 906–937
- NOWROT, KARSTEN, *Regionale Wirtschaftsintegration*, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 3, S. 129–163
- NOWROT, KARSTEN, *Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht*, in: Tietje, Christian; Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 2, S. 68–128
- NOWROT, KARSTEN, *Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?*, Hamburg, 2020
- NOWROT, KARSTEN, *The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: A Promising European Rite to Remove the Natural Resource Curse?*, in: Feichtner, Isabel; Krajewski, Markus/Roesch, Ricarda (Hrsg.), *Human Rights in the Extractive Industries – Transparency, Participation, Resistance*, Cham, 2019, S. 51–75
- NOWROT, KARSTEN, *Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen*, in: Krajewski, Markus (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, Erlangen, 2018, S. 3–41
- NOWROT, KARSTEN, *The Global Ordering Idea of Human Security – Blessing or Curse for International Human Rights?*, *Journal of International Law of Peace and Armed Conflict*, 2017, Jg. 30, S. 27–35

- NOWROT, KARSTEN, *Good Raw Materials Governance – Towards a European Approach Contributing to a Constitutionalised International Economic Law*, European Yearbook of International Economic Law, 2017, Jg. 8, S. 381–407
- NOWROT, KARSTEN, *Rohstoffhandel und Good Governance*, in: Bungenberg, Marc; Herrmann, Christoph (Hrsg.), *Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union: Fünf Jahre nach Lissabon – Quo Vadis?*, Baden-Baden, 2016, S. 217–253
- NOWROT, KARSTEN, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, Tübingen, 2014
- NOWROT, KARSTEN, *Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts*, Halle/Saale, 2013
- OBERLEITNER, GERD, *Porcupines in Love: The Intricate Convergence of Human Rights and Human Security*, European Human Rights Law Review, 2005, Jg. 10, S. 588–606
- OETER, STEFAN, *Wirtschaftsvölkerrecht*, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage, München, 2018, S. 926–1064
- OKOWA, PHOEBE, *The Pitfalls of Unilateral Legislation in International Law: Lessons from the Conflict Minerals Legislation*, International and Comparative Law Quarterly, 2020, Jg. 69, S. 685–717
- PELIKAHN, HORST-MICHAEL, *Internationale Rohstoffabkommen*, Baden-Baden, 1990
- POLZIN, MONIKA, *Art. 15 EMRK und die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2018, Jg. 78, S. 635–669
- RADI, YANNICK, *Rules and Practices of International Investment Law and Arbitration*, Cambridge, 2020
- REINISCH, AUGUST, *Internationales Investitionsschutzrecht*, in: Tietje, Christian; Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 9, S. 454–494
- ROBERTS, ANTHEA; CHOER MORAES, HENRIQUE; FERGUSON, VICTOR, *Toward a Geoeconomic Order in International Trade and Investment*, Journal of International Economic Law, 2019, Jg. 22, S. 655–676
- ROSS, MICHAEL L., *How do Natural Resources Influence Civil War? Evidence from Thirteen Cases*, International Organization, 2005, Jg. 58, S. 35–67
- ROZNAI, YANIV, *The Insecurity of Human Security*, Wisconsin International Law Journal, 2014, Jg. 32, S. 95–141
- RÜHL, GISELA; KNAUER, CONSTANTIN, *Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber*, JuristenZeitung, 2022, Jg. 77, S. 105–114

- SCHLADEBACH, MARCUS, *Zur Renaissance des Rohstoffvölkerrechts*, in: Lorenzmeier, Stefan; Folz, Hans-Peter (Hrsg.), *Recht und Realität – Festschrift für Christoph Vedder*, Baden-Baden, 2017, S. 593–612
- SCHORKOPF, FRANK, *Internationale Rohstoffverwaltung zwischen Lenkung und Markt*, *Archiv des Völkerrechts*, 2008, Jg. 46, S. 233–258
- SHAW, MALCOLM N., *International Law*, 9. Auflage, Cambridge, 2021
- SIEVEKING, ANNELIE, *Die EU-Holzhandelsverordnung – Ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels?*, *Natur und Recht*, 2014, S. 542–48
- SIMMA, BRUNO, *From Bilateralism to Community Interest in International Law*, *Recueil des Cours*, 1994, Jg. 250, S. 217–384
- SIMMA, BRUNO, *Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen*, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, 1972, Jg. 23, S. 293–324
- SMILLIE, IAN, *Blood Diamonds and Non-State Actors*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, 2013, Jg. 46, S. 1003–1023
- TEICKE, TOBIAS; RUST, MAXIMILIAN, *Gesetzliche Vorgaben für Supply Chain Compliance – Die neue Konfliktmineralien-Verordnung*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, 2018, S. 39–43
- THALHAMMER, VERONIKA, *Das umstrittene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein juristischer Blick auf Kritik aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik*, *Die Öffentliche Verwaltung*, 2021, S. 825–835
- TIETJE, CHRISTIAN, *Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts*, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 1, S. 1–67
- TIETJE, CHRISTIAN, *WTO und Recht des Weltwarenhandels*, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston, 2022, § 4, S. 164–248
- TOMUSCHAT, CHRISTIAN, *Human Rights – Between Idealism and Realism*, 3. Auflage, Oxford, 2014
- VIDAL, VICTORIA, *Informal International Lawmaking: The Kimberley Process' Mechanism of Accountability*, in: Berman, Ayelet et al. (Hrsg.), *Informal International Lawmaking: Case Studies*, The Hague, 2012, S. 505–525
- VISSCHER, CHARLES DE, *Theory and Reality in Public International Law*, Princeton, 1968
- WALTER, CHRISTIAN, *Gewährleistungs- und Erfüllungsverantwortung auf globalen Energiemärkten – Brauchen wir eine „Rohstoffbeschaffungsverantwortung“?*, in: Leible, Stefan; Lippert, Michael; Walter, Christian (Hrsg.), *Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten*, Tübingen, 2007, S. 47–65

- WÆVER, OLE, *Securitization and Desecuritization*, in: Lipschutz, Ronnie D. (Hrsg.), *On Security*, New York, 1995, S. 46–86
- WEIDMANN, KAREN, *Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte*, Berlin, 2014
- WEIß, WOLFGANG; OHLER, CHRISTOPH; BUNGENBERG, MARC, *Welt-handelsrecht*, 3. Auflage, München, 2022
- ZEISBERG, MARIE-CHRISTINE, *Ein Rohstoffvölkerrecht für das 21. Jahrhundert*, Baden-Baden, 2021
- ZIMMERMANN, ANDREAS; WEISS, NORMAN, *Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes*, *Archiv des Völkerrechts*, 2020, Jg. 58, S. 424–463